

# Geheimhaltungsvereinbarung

**zwischen** der Offertempfängerin/der Auftraggeberin

**und** // SANASECURA // CH  
Frick & Partner GmbH, Drusbergstrasse 18, CH 8703 Erlenbach Zürich

## 1. Präambel

Für die Erarbeitung von Datenschutz-Paketen ist der Austausch von vertraulichen Informationen und Unterlagen notwendig, insbesondere solche zu organisatorischen und technischen Massnahmen. Zum beiderseitigen Schutz von vertraulichen Informationen und Unterlagen, zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie zum Schutz von urheber- und lauterkeitsrechtlich geschützten Informationen und Unterlagen vereinbaren die Parteien **im Fall einer Auftragserteilung durch die Offertempfängerin** das Folgende:

## 2. Geheimhaltungspflichten

- 2.1 Beide Parteien verpflichten sich, die ihnen im gegenseitigen Kontakt zukommenden Informationen und Unterlagen geheim zu halten, nicht weiterzuerbreiten, weder teilweise noch ganz an Aussenstehende weiterzugeben, solchen zugänglich zu machen oder für solche zu verwenden.
- 2.2 Involvierte Mitarbeitende und Dritte müssen über diese Geheimhaltungsvereinbarung informiert und in geeigneter Weise in diese eingebunden werden.
- 2.3 Die Geheimhaltungspflichten beginnen mit der ersten Kontaktaufnahme und bleiben über die Dauer einer allfälligen Zusammenarbeit hinaus bestehen.
- 2.4 Im Fall einer Verletzung der Geheimhaltungspflichten wird für jede Verletzungshandlung eine Konventionalstrafe von CHF 5'000 sofort fällig. Weiter gehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 2.5 Nicht als geheim gelten Informationen und Unterlagen, welche die Parteien bereits vor der ersten Kontaktaufnahme gegenüber Personen zugänglich gemacht haben, die dieser Vereinbarung nicht unterstehen.

## 3. Individualabreden

Ergänzendes oder Abweichendes zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit und sind von beiden Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen.

## 4. Meinungsverschiedenheiten

Verletzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung werden dem Schlichtungsverfahren der Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung der Handelskammer am Sitz der auftragnehmenden Partei unterstellt, wobei Schweizer Recht angewendet wird und das Schiedsgericht endgültig entscheidet.